

Anlage 1

Niedersächsische Justiz: Überblick und Funktionen (Stand: Juli 2019)

Vorbemerkung

Aufgelistet werden ausschließlich Zuständigkeiten außerhalb des Strafrechts (mit Ausnahme der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen), soweit bei der genannten Stelle und nach derzeitigem Kenntnisstand federführend Unterlagen entstehen.

Die jeweils aktuelle Übersicht ist online zu finden unter

<https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/>

<https://justiznavigator.lgln.niedersachsen.de/index.php>

Inhalt

Anlage 1	1
Niedersächsische Justiz: Überblick und Funktionen (Stand: Juli 2019)	1
Vorbemerkung	1
Allgemeines	3
A) Amtsgerichte	3
B) Arbeitsgerichte	5
C) Berufsgerichte	7
a) Architekten	7
b) Heilberufe	7
c) Ingenieure	8
d) Rechtsanwälte	8
D) Generalstaatsanwaltschaften	9
E) Landgerichte	10
F) Oberlandesgerichte	11
G) Sozialgerichte	13
H) Staatsanwaltschaften	14
I) Verwaltungsgerichte	15
J) Übersicht besondere Funktionen und Kammern/Senate	16
Rechtsgrundlagen	49

Allgemeines

A) Amtsgerichte

Liste aller AG

Achim, Alfeld (Leine), Aurich, Bad Gandersheim, Bad Iburg, Bersenbrück, Brake (Unterweser), Braunschweig, Bremervörde, Bückeberg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Celle, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Dannenberg (Elbe), Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Elze, Emden, Geestland¹, Gifhorn, Göttingen, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Hannover, Helmstedt, Herzberg am Harz, Hildesheim, Holzminden, Jever, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lüneburg, Meppen, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Otterndorf, Papenburg, Peine, Rinteln, Rotenburg (Wümme), Salzgitter, Seesen, Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, Stolzenau, Sulingen, Syke, Tostedt, Uelzen, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Wennigsen (Deister), Westerstede, Wildeshausen, Wilhelmshaven, Winsen (Luhe), Wittmund, Wolfenbüttel, Wolfsburg, Zeven (= 80 AG)²

Zuständigkeit

1.) Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind³:

- Streitigkeiten über Ansprüche bis zu 5.000,00 €
- Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:
 - a) Mietrechtsstreitigkeiten (ausschließliche Zuständigkeit)
 - b) Reisestreitigkeiten sowie alle Streitigkeiten, die aus Anlass der Reise entstanden sind
 - c) Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes (ausschließliche Zuständigkeit)
 - d) Streitigkeiten wegen Wildschadens
 - e) Streitigkeiten über Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag.

1 Durch Fusion der Stadt Langen und der Samtgemeinde Bederkesa im Jahr 2015 zur Stadt „Geestland“ neu benannt, vormals „Amtsgericht Langen“.

2 § 32 Abs. 1 NJG. Zu den Bezirken vgl. Anlage 1 des NJG.

3 § 23 GVG.

Überarbeitete Bewertungsempfehlungen (Stahlschmidt, AG 2004) für Schriftgut der Justiz unter Berücksichtigung elektronischer Fachverfahren und Aktenführung (Stand: Dezember 2022)

- 2.) Familiensachen (ausschließliche Zuständigkeit)⁴
- 3.) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (sofern keine anderweitige Zuständigkeit besteht)⁵
- 4.) Aufgaben und Befugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für den jeweiligen AG-Bezirk, sofern dem Gericht ein Präsident vorsteht⁶
- 5.) Ausstellung von Apostillen (Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation), sofern dem AG-Bezirk ein Präsident vorsteht⁷

4 § 23a GVG.

5 § 23a GVG. Die Zuständigkeit in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit beinhaltet im Einzelnen: Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen; Nachlass- und Teilungssachen; Registersachen; unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 410 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; Aufgebotsverfahren; Grundbuchsachen; Verfahren nach § 1 Nr. 1 und 2 bis 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen; Schiffsregistersachen sowie; sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie durch Bundesgesetz den Gerichten zugewiesen sind. Verrichtungen in Teilungssachen im Sinne von § 342 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anstelle der Amtsgerichte die Notare zuständig.

6 § 32 Abs. 2 ZustVO-Justiz.

7 Ausführung des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation.

B) Arbeitsgerichte

Liste aller ArbG

Braunschweig, Celle, Emden, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lingen (Ems), Lüneburg, Nienburg (Weser), Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade, Verden (Aller), Wilhelmshaven⁸

Zuständigkeit

1.) Urteilsverfahren in verschiedenen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten⁹

8 § 92 Abs. 1 NJG. Zu den Bezirken cf. § 92 Abs. 2 NJG.

9 § 2 ArbGG; in Einzelnen: bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen; bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfs oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt; bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern a) aus dem Arbeitsverhältnis b) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses c) aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen d) aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen e) über Arbeitspapiere; bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und a) Arbeitgebern über Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen b) gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien oder Sozialeinrichtungen des privaten Rechts über Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist; bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und dem Träger der Insolvenzversicherung über Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung nach dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung; bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Einrichtungen nach Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 sowie zwischen diesen Einrichtungen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist; bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Entwicklungshelfern und Trägern des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungshelfergesetz; bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder den Einsatzstellen und Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz; bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bund oder den Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes oder deren Trägern und Freiwilligen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz; bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen; bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen behinderten Menschen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen und den Trägern der Werkstätten aus den in § 138 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelten arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnissen. Die Gerichte für Arbeitsachen sind auch zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, a) die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer festgestellten oder festgesetzten Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung oder für einen technischen Verbesserungsvorschlag nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen zum Gegenstand haben b) die als Urheberrechtsstreitsachen aus Arbeitsverhältnissen ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung zum Gegenstand haben. Vor die Gerichte für Arbeitsachen können auch nicht unter die vorgenannten Punkte fallende Rechtsstreitigkeiten gebracht werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der oben

2.) Beschlussverfahren in verschiedenen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten¹⁰

bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist. Auf Grund einer Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des Privatrechts und Personen, die kraft Gesetzes allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans der juristischen Person zu deren Vertretung berufen sind, vor die Gerichte für Arbeitssachen gebracht werden.

- 10 § 2a ArbGG; im Einzelnen: Ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 119 bis 121 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist; Angelegenheiten aus dem Sprecherausschußgesetz, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 34 bis 36 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist; Angelegenheiten aus dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz und dem Drittelbeteiligungsgesetz, soweit über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat und über ihre Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu entscheiden ist; Angelegenheiten aus den §§ 94, 95, 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; Angelegenheiten aus dem Gesetz über Europäische Betriebsräte, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 43 bis 45 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist; Angelegenheiten aus § 51 des Berufsbildungsgesetzes; Angelegenheiten aus § 10 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes; Angelegenheiten aus dem SE-Beteiligungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675, 3686) mit Ausnahme der §§ 45 und 46 und nach den §§ 34 bis 39 nur insoweit, als über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan sowie deren Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu entscheiden ist; Angelegenheiten aus dem SCE-Beteiligungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1917) mit Ausnahme der §§ 47 und 48 und nach den §§ 34 bis 39 nur insoweit, als über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan sowie deren Abberufung zu entscheiden ist; Angelegenheiten aus dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332) mit Ausnahme der §§ 34 und 35 und nach den §§ 23 bis 28 nur insoweit, als über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan sowie deren Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu entscheiden ist; die Entscheidung über die Tariffähigkeit und die Tarifzuständigkeit einer Vereinigung; die Entscheidung über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und einer Rechtsverordnung nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes; die Entscheidung über den nach § 4a Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag.

C) Berufsgerichte

a) Architekten

Liste aller Gerichte

Architekten-Berufsgericht Niedersachsen, Architekten-Berufsgerichtshof Niedersachsen (Rechtsmittelinstanz)

Beide Gerichte haben ihren Sitz in Hannover¹¹

Zuständigkeit

Berufsgerichtliche Verfahren¹²

b) Heilberufe

Liste aller Gerichte

Ärztliches Berufsgericht Niedersachsen, Apotheker-Berufsgericht Niedersachsen, Tierärztliches Berufsgericht Niedersachsen, Zahnärztliches Berufsgericht Niedersachsen, Psychotherapeutisches Berufsgericht Niedersachsen, Gerichtshof für die Heilberufe Niedersachsen (Rechtsmittelinstanz für die vorgenannten Gerichte)¹³

Alle Gerichte haben ihren Sitz in Hannover¹⁴

Zuständigkeit

1.) Berufsgerichtliche Verfahren¹⁵

2.) Bearbeitung von ausgehenden Warnungen gemäß § 13b Abs. 6 Nr. 2 NBQFG¹⁶

11 § 39 Abs. 1 und 2 NArchG.

12 § 38 NArchG.

13 § 67 Abs. 1 HKG.

14 § 67 Abs. 2 HKG.

15 § 74 und folgende HKG.

16 § 67 Abs. 3 HKG.

Überarbeitete Bewertungsempfehlungen (Stahlschmidt, AG 2004) für Schriftgut der Justiz unter Berücksichtigung elektronischer Fachverfahren und Aktenführung
(Stand: Dezember 2022)

c) Ingenieure

Liste aller Gerichte

Berufsgericht der Ingenieurkammer Niedersachsen, Berufsgerichtshof der Ingenieurkammer Niedersachsen (Rechtsmittelinstanz)

Beide Gerichte haben ihren Sitz in Hannover¹⁷

Zuständigkeit

Berufsgerichtliche Verfahren¹⁸

d) Rechtsanwälte

Liste aller Gerichte

Anwaltsgerichte bei den Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg

Zuständigkeit

Berufsgerichtliche Verfahren¹⁹

17 § 42 Abs. 1 und 2 NIngG.

18 § 41 NIngG.

19 § 92 Abs.1 BRAO.

D) Generalstaatsanwaltschaften

Liste aller Generalstaatsanwaltschaften

Braunschweig, Celle, Oldenburg

Zuständigkeit

- 1.) Führung von Auslieferungsverfahren beim jeweiligen OLG sowie abschließende Entscheidung über die Auslieferung gegenüber den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ansonsten Vorbereitung der Entscheidungen des Bundesamtes für Justiz)²⁰
- 2.) Begnadigungen in bestimmten Fällen²¹

20 § 13 Abs. 2 IRG.

21 § 5 Gnadenerordnung. Im Einzelnen: 1.) In Sachen, in denen das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug nicht in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden hat, stehen die Befugnisse des § 4 dem Generalstaatsanwalt zu 2.) Der Generalstaatsanwalt ist befugt, Einwendungen gegen die Ablehnung von Gnadenerweisen (§ 39) im Rahmen der Befugnisse des § 4 Abs. 1 abzuwehren. 3.) Der Generalstaatsanwalt ist befugt, Ordnungsmittel oder sonstige Maßnahmen (§ 2 Nr. 1 Buchst. a) aufzuschieben, auszusetzen, zu ermäßigen oder zu erlassen. Vgl. aber auch Runderlass der Staatskanzlei vom 04.02.2000: Ausübung des Begnadigungsrechts.

E) Landgerichte

Liste aller LG

Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade, Verden (Aller)²²

Zuständigkeit

- 1.) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 5000,00 €²³
- 2.) Ansprüche, die auf Grund der Beamtengesetze gegen den Fiskus erhoben werden²⁴
- 3.) Ansprüche gegen Richter und Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen²⁵
- 4.) Ansprüche wegen irregulärer Kapitalmarktinformationen²⁶
- 5.) Unterbringung nach Therapieunterbringungsgesetz²⁷
- 6.) Ausstellung von Apostillen (Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation)²⁸

22 § 33 Abs. 1 NJG. Zu den Bezirken vgl. § 33 Abs. 2 NJG.

23 § 71 Abs 1. in Verbindung mit § 23 GVG.

24 § 71 Abs. 2 GVG.

25 § 71 Abs. 2 GVG.

26 § 71 Abs. 2 GVG.

27 § 4 Abs. 1 ThUG.

28 Ausführung des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation;
<https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/ documents/haager-uebereinkommen/ue02.html> [09.07.2019].

F) Oberlandesgerichte

Liste aller OLG

OLG Braunschweig, OLG Celle, OLG Oldenburg

Zuständigkeit

- 1.) Entscheidung über Anträge im schiedsgerichtlichen Verfahren²⁹
- 2.) Enthebung vom Amt des Beisitzers (ehrenamtlicher Richter) in Wirtschaftsprüfersachen, sofern der Antrag von der Landesjustizverwaltung gestellt wurde³⁰
- 3.) Entscheidungen über Anträge zu Freigabeverfahren bei anhängigen Klagen gegen gesellschaftsrechtliche Beschlüsse nach Aktien- oder Umwandlungsgesetz³¹
- 4.) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden an ein ordentliches Gericht³²
- 5.) Verschiedene Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung³³

29 § 1062 ZPO. Im Einzelnen gemäß § 1062 Abs. 1 ZPO: 1.) die Bestellung eines Schiedsrichters (§§ 1034, 1035), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 1037) oder die Beendigung des Schiedsrichteramtes (§ 1038) 2.) die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1032) oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit in einem Zwischenentscheid bejaht hat (§ 1040) 3.) die Vollziehung, Aufhebung oder Änderung der Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041) 4.) die Aufhebung (§ 1059) oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs (§§ 1060 ff.) oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung (§ 1061).

30 § 77 Abs. 2 WiPro.

31 § 246a, 319 AktG, § 316 UmwG.

32 § 5 Abs. 1 NJG.

33 § 30 Abs. 1 ZustVO-Justiz; im Einzelnen: 1.) die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot, ein besoldetes Amt innezuhaben (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BNotO) 2.) die Zuweisung und die Verlegung des Amtssitzes (§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BNotO) 3.) die Entscheidung über die Besetzung einer ausgeschriebenen Notarstelle und die Bestellung von Notarinnen und Notaren (§ 12 Satz 1 BNotO) sowie die erneute Bestellung (§ 48 c Abs. 1 und § 97 Abs. 3 Satz 2 BNotO) 4.) die Entlassung von Notarinnen und Notaren aus dem Amt (§ 48 BNotO) 5.) die Amtsenthebung von Notarinnen und Notaren (§ 50 BNotO) 6.) die Übertragung der Verwahrung nach § 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO 7.) die Erteilung, die Rücknahme und der Widerruf der Erlaubnis für frühere Notarinnen und Notare, die Amtsbezeichnung „Notarin außer Dienst“ oder „Notar außer Dienst“ zu führen (§ 52 Abs. 2 und 3 BNotO) 8.) die Bestellung von Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern (§ 56 Abs. 2 Sätze 1 und 4 und Abs. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit § 57 Abs. 2 BNotO), die Verlängerung der Bestellungsfrist (§ 56 Abs. 2 Satz 2 BNotO) und der vorzeitige Widerruf der Bestellung (§ 64 Abs. 1 Satz 3 BNotO) 9.) die Mitteilung der Beendigung des Amtes an Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter (§ 64 Abs. 1 Satz 2 BNotO)

Überarbeitete Bewertungsempfehlungen (Stahlschmidt, AG 2004) für Schriftgut der Justiz unter Berücksichtigung elektronischer Fachverfahren und Aktenführung (Stand: Dezember 2022)

- 6.) Verschiedene Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesrechtsanwaltsordnung³⁴
- 7.) Aufgaben und Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung nach § 99 Abs. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes zustehen³⁵
- 8.) Dienstaufsicht über die Land- und Amtsgerichte im jeweiligen OLG-Bezirk³⁶
- 9.) Entschädigungsklagen gegen das Land Niedersachsen wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren nach § 199 GVG³⁷
- 10.) Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen nach § 107 des Gesetzes in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit³⁸
- 11.) Kapitalanleger-Musterverfahren³⁹
- 12.) Disziplinargerichtliche Aufgaben nach § 99 BNotO sowie Entscheidungen in verwaltungsrechtlichen Notarsachen (§ 111 Abs. 1 BNotO)⁴⁰
- 13.) Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung⁴¹

10.) die Staatsaufsicht über die Notarkammer (§ 66 Abs. 2 BNotO) in Bezug auf einzelne Beschwerden und Eingaben über Notarinnen, Notare und die Notarkammer mit Ausnahme der Fälle, in denen mit dem Landtag zu verkehren ist oder die Stellung der Notarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts berührt ist 11.) die Erhebung der Disziplinaranzeige gegen Notarinnen und Notare (§ 34 Abs. 2 Satz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO) 12.) der Erlass eines Widerspruchsbescheides in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare (§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO).

34 § 31 ZustVO-Justiz; im Einzelnen: 1.) die Entgegennahme von Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer nach § 36 Abs. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung 2.) die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer (§ 62 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) in Bezug auf einzelne Beschwerden und Eingaben über Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, über dienstleistende europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne des § 25 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland sowie über die Rechtsanwaltskammer mit Ausnahme der Fälle, in denen mit dem Landtag zu verkehren oder die Stellung der Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts berührt ist 3.) die Entgegennahme von Abschriften nach § 160 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2, der Bundesrechtsanwaltsordnung.

35 § 33 ZustVO-Justiz.

36 § 8 Abs. 2 Nr. 1 NJG.

37 § 201 GVG.

38 § 26 ZustVO-Justiz.

39 § 6 Abs 1 KapMuG in Verbindung mit § 118 GVG.

40 Die vollständigen Akten in Disziplinarverfahren gegen Notare verbleiben beim Gericht und nicht der anklagenden Disziplinarbehörde.

41 § 119 Abs. 3 GVG.

G) Sozialgerichte

Liste aller SG

Aurich, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade⁴²

Zuständigkeit

- 1.) Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten um verschiedene Angelegenheiten des Sozialrechts⁴³
- 2.) Privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten des Sozialrechts⁴⁴

42 § 82 Abs. 1 NJG. Zu den Bezirken vgl. § 82 Abs. 2 NJG.

43 § 51 Abs. 1 SGG; im Einzelnen: Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte; Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden – dies gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten; Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit; Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende; sonstiger Angelegenheiten der Sozialversicherung; Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen; Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes; Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; in Angelegenheiten, die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen; sowie in Angelegenheiten, für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.

44 § 51 Abs. 2 SGG; konkret: Angelegenheiten der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. Dies gilt für die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) entsprechend.

H) Staatsanwaltschaften

Liste aller Staatsanwaltschaften

Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg mit Zweigstelle Celle, Oldenburg, Osnabrück, Stade, Verden⁴⁵

Zuständigkeit

Begnadigungen in bestimmten Fällen⁴⁶

45 Cf. https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

46 § 4 Abs. 1 und 2 Gnadenordnung. Im Einzelnen: Vorbehaltlich der Regelung in den §§ 5, 6 und 40 Gnadenordnung haben die LOStAe die Befugnis für 1.) Strafen und Kosten nach Ablauf einer im Gnadenwege bewilligten Bewährungszeit zu erlassen, es sei denn, dass der Ministerpräsident die Strafaussetzung angeordnet hatte 2.) Strafaussetzung anzuordnen, wenn keine der nach § 16 Abs. 1 Buchstaben b bis e zu hörenden Stellen widerspricht, a) für Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, b) für Geldstrafen bis zu 720 Tagessätzen c) für Strafreste gleicher Höhe 3.) nach § 69 a StGB angeordnete Sperrfristen abzukürzen oder die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse 4, beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, zu gestatten, wenn die Dauer der Sperre fünf Jahre nicht übersteigt und der Vorsitzende des Gerichts (§ 16 Abs. 1 Buchstaben b und e) nicht widerspricht 4.) strafgerichtlich angeordnete Fahrverbote abzukürzen, wenn der Vorsitzende des Gerichts (§ 16 Abs. 1 Buchstaben b und e) nicht widerspricht 5.) Strafausstand (§ 2 Nr. 3) zu bewilligen 6.) Zahlungserleichterungen (§ 2 Nr. 4) zu gewähren 7.) Urlaub aus der Strafhaft (§ 2 Nr. 5) zu bewilligen 8.) bis zur Höhe von 90 Tagessätzen Ermäßigung der Höhe des Tagessatzes oder Erlass von Geldstrafe zu gewähren, wenn der Vorsitzende des Gerichts nicht widerspricht 9.) Leistungen zur Erfüllung von Auflagen nach § 56 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 StGB oder gemäß § 56 b Abs. 3 StGB erbrachte Leistungen anzurechnen. Soweit sich nicht der Ministerpräsident oder der Minister der Justiz die Entscheidung vorbehalten hat (§ 3 Abs. 1 bis 3), kann der Leitende Oberstaatsanwalt Gnadengesuche ablehnen, über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus jedoch nur, wenn keine der nach § 16 Abs. 1 zu hörenden Stellen einen Gnadenerweis befürwortet. Vgl. aber auch Runderlass der Staatskanzlei vom 04.02.2000: Ausübung des Begnadigungsrechts.

I) Verwaltungsgerichte

Liste aller Verwaltungsgerichte:

Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade⁴⁷

Zuständigkeit

- 1.) Alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind⁴⁸ Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG⁴⁹
- 2.) Disziplinargerichtsbarkeit⁵⁰
- 3.) Streitigkeiten nach dem Personalvertretungsgesetz⁵¹

47 § 73 NJG.

48 § 40 Abs. 1 VwGO. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.

49 § 40 Abs. 2 VwGO. Die besonderen Vorschriften des Beamtenrechts sowie über den Rechtsweg bei Ausgleich von Vermögensnachteilen wegen Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte bleiben unberührt. Im Übrigen ist ansonsten für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen, der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

50 § 41 NDiszG.

51 § 83 NPersVG. Dies betrifft insbesondere 1.) Wahlberechtigung und Wählbarkeit 2.) Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und der in den §§ 50 und 110 NPersVG genannten Vertretungen sowie Zusammensetzung der Personalvertretungen und der Einigungsstellen 3.) Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen und der Einigungsstellen 4.) Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen 5.) Streitigkeiten nach § 6 Abs. 3 und 4, §§ 21, 24, 58, 63, 72 Abs. 3 bis 5, § 73 Abs. 1 Satz 1, § 107d Abs. 3 bis 5, § 107e Satz 1 und § 109 Abs. 2 Satz 2 NPersVG.

J) Übersicht besondere Funktionen und Kammern/Senat

Gericht	Landesweite Funktionen	Funktionen für bestimmte Bezirke	Besondere Kammern/ Senate
AG Aurich		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Aurich, Emden, Norden, Wittmund⁵² – in Streitigkeiten nach § 43 Nrn. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes für den Oberlandesgerichtsbezirk ist Oldenburg das Landgericht Aurich gemeinsames Berufungs- und Beschwerdegericht⁵³ – Führung der Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister in den Amtsgerichtsbezirken Aurich, Emden, Leer (Ostfriesland), Norden, Wittmund⁵⁴ – unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 14 und 16 FGG in den Amtsgerichtsbezirken Aurich, Emden, Leer (Ostfriesland), Norden, Wittmund⁵⁵ – Für die in § 87 g Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten Entscheidungen im LG-Bezirk Aurich⁵⁶ 	

52 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

53 § 10 ZustVO-Justiz (abweichend von § 72 Abs. 2 Satz 1 GVG).

54 § 15 Abs, 1 ZustVO-Justiz

55 § 15 Abs, 3 ZustVO-Justiz

56 § 26a ZustVO-Justiz.

		– Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen im LG-Bezirk Aurich ab dem 01.01.2018 ⁵⁷	
AG Bersenbrück		– Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen im AG-Bezirk Bersenbrück ⁵⁸	
AG Brake		– Führung der Binnenschiffsregister für die AG-Bezirke Brake (Unterweser), Delmenhorst, Nordenham, Oldenburg (Oldenburg), Varel, Westerstede, Wildeshausen ⁵⁹ – Führung der Seeschiffsregister für die AG-Bezirke Brake (Unterweser), Delmenhorst, Nordenham, Oldenburg (Oldenburg), Westerstede, Wildeshausen ⁶⁰	
AG Braunschweig		– Urheberrechtsstreitsachen mit Zuständigkeit der Amtsgerichte im OLG-Bezirk Braunschweig ⁶¹ – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Braunschweig, Salzgitter, Wolfenbüttel ⁶² – Führung der Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister in den Amtsgerichtsbezirken	

57 § 8b ZustVO-Justiz.

58 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

59 § 17 Abs. 2 ZustVO-Justiz.

60 § 17 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Justiz.

61 § 6 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Justiz.

62 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

		<p>Bad Gandersheim, Braunschweig, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Helmstedt, Salzgitter, Seesen, Wolfenbüttel, Wolfsburg⁶³</p> <ul style="list-style-type: none"> – unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 14 und 16 FGG in den Amtsgerichtsbezirken Bad Gandersheim, Braunschweig, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Helmstedt, Salzgitter, Seesen, Wolfenbüttel, Wolfsburg⁶⁴ – Für die in § 87 g Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten Entscheidungen im LG-Bezirk Braunschweig⁶⁵ – Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen im LG-Bezirk Braunschweig ab dem 01.01.2018⁶⁶ 	
AG Bückeberg		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Bückeberg, Rinteln, Stadthagen⁶⁷ 	
AG Celle	<ul style="list-style-type: none"> – Entscheidungen in den in § 12 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes genannten Verfahren⁶⁸ 	<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Celle und Soltau⁶⁹ 	

63 § 15 Abs, 1 ZustVO-Justiz

64 § 15 Abs, 3 ZustVO-Justiz

65 § 26a ZustVO-Justiz.

66 § 8b ZustVO-Justiz.

67 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

68 § 11 ZustVO-Justiz.

69 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

		– Entscheidung über Anträge nach den §§ 1 und 8 des Transsexuellengesetzes für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle ⁷⁰	
AG Cloppenburg		– Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen den AG-Bezirk Cloppenburg ⁷¹	
AG Cuxhaven		– Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Cuxhaven, Langen, Otterndorf ⁷² – Führung der Seeschiffsregister für die AG-Bezirke Cuxhaven, Otterndorf ⁷³ – Für die in § 87 g Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten Entscheidungen im LG-Bezirk Stade ⁷⁴	
AG Dannenberg (Elbe)		– Für die in § 87 g Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten Entscheidungen im LG-Bezirk Lüneburg ⁷⁵	
AG Delmenhorst		– Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Delmenhorst, Wildeshausen ⁷⁶	

70 § 12 ZustVO-Justiz.

71 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

72 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

73 § 17 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Justiz.

74 § 26a ZustVO-Justiz.

75 § 26a ZustVO-Justiz.

76 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

AG Emden	<ul style="list-style-type: none"> – Verhandlung und Entscheidung in Binnenschiffahrtssachen im ersten Rechtszug für die in Niedersachsen belegenen Gewässerteile des Dortmund-Ems-Kanals, der Ems, der linksemsischen Kanäle und der Hase, des Küstenkanals von der Ems bis zur Schleuse Oldenburg einschließlich und der von Süden in den Küstenkanal mündenden Kanäle, der nördlich des Küstenkanals und der Emsmündung bis zur Nordseeküste belegenen Kanäle und Gewässer und der Papenburger Kanäle⁷⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> – Führung der Binnenschiffsregister für die AG-Bezirke Aurich, Cloppenburg, Emden, Jever, Leer (Ostfriesland), Norden, Wilhelmshaven, Wittmund⁷⁸ – Führung der Seeschiffsregister für die AG-Bezirke Aurich, Emden, Leer (Ostfriesland), Lingen (Ems), Meppen, Norden, Papenburg, Wittmund⁷⁹ – Führung der Seeschiffsregister für die nicht in § 17 Abs. 3 Satz 1 Zust-VO Justiz genannten AG-Bezirke des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg⁸⁰ – Bußgeldverfahren wegen Zoll- und Verbrauchssteuerordnungswidrigkeiten einschließlich Monopolordnungswidrigkeiten im Bereich des Hauptzollamts Emden⁸¹ 	
AG Gifhorn		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Burgdorf, Gifhorn, Lehrte, Peine⁸² 	
AG Göttingen		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden, Northeim⁸³ 	

77 § 17 Abs. 1 Zust-VO Justiz.

78 § 17 Abs. 2 ZustVO-Justiz.

79 § 17 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Justiz.

80 § 17 Abs. 3 Satz 2 ZustVO-Justiz.

81 § 20 Abs. 2 Satz 1 ZustVO-Justiz.

82 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

83 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

		<ul style="list-style-type: none"> – Entscheidung über Anträge nach den §§ 1 und 8 des Transsexuellengesetzes für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig⁸⁴ – Führung der Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister in den Amtsgerichtsbezirken Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden, Herzberg am Harz, Northeim, Osterode am Harz⁸⁵ – unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 14 und 16 FGG in den Amtsgerichtsbezirken Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden, Herzberg am Harz, Northeim, Osterode am Harz⁸⁶ – Für die in § 87 g Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten Entscheidungen im LG-Bezirk Göttingen – Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen im LG-Bezirk Göttingen ab dem 01.01.2018⁸⁷ 	
AG Hameln		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Hameln, Springe, Wennigsen (Deister)⁸⁸ – Für die in § 87 g Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe 	

84 § 12 ZustVO-Justiz.

85 § 15 Abs, 1 ZustVO-Justiz.

86 § 15 Abs, 3 ZustVO-Justiz.

87 § 8b ZustVO-Justiz.

88 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

		in Strafsachen genannten Entscheidungen im LG-Bezirk Hannover ⁸⁹	
AG Hannover		<ul style="list-style-type: none"> – Urheberrechtsstreitsachen mit Zuständigkeit der Amtsgerichte im OLG-Bezirk Celle⁹⁰ – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen für die AG-Bezirke Burgwedel, Hannover, Neustadt am Rübenberge⁹¹ – Führung der Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister in den Amtsgerichtsbezirken Burgwedel, Hameln, Hannover, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wennigsen (Deister)⁹² – unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 14 und 16 FGG in den Amtsgerichtsbezirken Burgwedel, Hameln, Hannover, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wennigsen (Deister)⁹³ 	
AG Hildesheim		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Alfeld (Leine), Elze, Hildesheim⁹⁴ – Führung der Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister in den Amtsgerichtsbezirken 	

89 § 26a ZustVO-Justiz.

90 § 6 Abs. 2 Nr. 2 ZustVO-Justiz.

91 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

92 § 15 Abs, 1 ZustVO-Justiz.

93 § 15 Abs, 3 ZustVO-Justiz.

94 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

		<p>Alfeld (Leine), Burgdorf, Elze, Gifhorn, Hildesheim, Holzminden, Lehrte, Peine⁹⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> – unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 14 und 16 FGG in den Amtsgerichtsbezirken Alfeld (Leine), Burgdorf, Elze, Gifhorn, Hildesheim, Holzminden, Lehrte, Peine⁹⁶ – Für die in § 87 g Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten Entscheidungen im LG-Bezirk Hildesheim⁹⁷ – Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen im LG-Bezirk Bückeburg, Hannover und Hildesheim ab dem 01.01.2018⁹⁸ 	
AG Holzminden		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen im AG-Bezirk Holzminden⁹⁹ 	
AG Leer (Ostfriesland)		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen im AG-Bezirk Leer (Ostfriesland)¹⁰⁰ 	

95 § 15 Abs, 1 ZustVO-Justiz.

96 § 15 Abs, 3 ZustVO-Justiz.

97 § 26a ZustVO-Justiz.

98 § 8b ZustVO-Justiz.

99 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

100 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

AG Lingen (Ems)		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen im AG-Bezirk Lingen (Ems)¹⁰¹ 	
AG Lüneburg		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen für die AG-Bezirke Lüneburg, Winsen (Luhe)¹⁰² – Führung der Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister in den Amtsgerichtsbezirken Celle, Dannenberg (Elbe), Lüneburg, Soltau, Uelzen, Winsen (Luhe)¹⁰³ – unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 14 und 16 FGG in den Amtsgerichtsbezirken Celle, Dannenberg (Elbe), Lüneburg, Soltau, Uelzen, Winsen (Luhe)¹⁰⁴ – Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen im LG-Bezirk Lüneburg ab dem 01.01.2018¹⁰⁵ 	
AG Meppen		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Meppen, Papenburg¹⁰⁶ – Führung der Binnenschiffsregister für die AG-Bezirke Bad Iburg, Bersenbrück, Lingen 	

101 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

102 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

103 § 15 Abs, 1 ZustVO-Justiz.

104 § 15 Abs, 3 ZustVO-Justiz.

105 § 8b ZustVO-Justiz.

106 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

		(Ems), Meppen, Nordhorn, Papenburg, Vechta ¹⁰⁷ – Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen im LG-Bezirk Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn und Papenburg ab dem 01.01.2018 ¹⁰⁸	
AG Nordenham		– Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirk Brake (Unterweser), Nordenham ¹⁰⁹	
AG Nordhorn		– Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen den AG-Bezirk Nordhorn ¹¹⁰ – Bußgeldverfahren wegen Zoll- und Verbrauchssteuerordnungswidrigkeiten einschließlich Monopolordnungswidrigkeiten im Bereich des Hauptzollamts Nordhorn ¹¹¹	
AG Oldenburg		– Urheberrechtsstreitsachen mit Zuständigkeit der Amtsgerichte im OLG-Bezirk Oldenburg ¹¹² – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirk Oldenburg (Oldenburg), Westerstede ¹¹³	

107 § 17 Abs. 2 ZustVO-Justiz.

108 § 8b ZustVO-Justiz.

109 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

110 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

111 § 20 Abs. 2 Satz 1 ZustVO-Justiz.

112 § 6 Abs. 2 Nr. 3 ZustVO-Justiz.

113 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

		<ul style="list-style-type: none">– Entscheidung über Anträge nach den §§ 1 und 8 des Transsexuellen-gesetzes für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg¹¹⁴– Führung der Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister in den Amtsgerichtsbezirken Brake (Unterweser), Cloppenburg, Delmenhorst, Jever, Nordenham, Oldenburg (Oldenburg), Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen, Wilhelmshaven¹¹⁵– unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 14 und 16 FGG in den Amtsgerichtsbezirken Brake (Unterweser), Cloppenburg, Delmenhorst, Jever, Nordenham, Oldenburg (Oldenburg), Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen, Wilhelmshaven¹¹⁶– Für die in § 87 g Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten Entscheidungen im LG-Bezirk Oldenburg¹¹⁷– Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen im LG-Bezirk Oldenburg ab dem 01.01.2018¹¹⁸	
--	--	--	--

114 § 12 ZustVO-Justiz.

115 § 15 Abs, 1 ZustVO-Justiz.

116 § 15 Abs, 3 ZustVO-Justiz.

117 § 26a ZustVO-Justiz.

118 § 8b ZustVO-Justiz.

AG Osnabrück		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Bad Iburg, Osnabrück¹¹⁹ – Führung der Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister in den Amtsgerichtsbezirken Bad Iburg, Bersenbrück, Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn, Osnabrück, Papenburg¹²⁰ – unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 14 und 16 FGG in den Amtsgerichtsbezirken Bad Iburg, Bersenbrück, Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn, Osnabrück, Papenburg¹²¹ – Für die in § 87 g Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten Entscheidungen im LG-Bezirk Osnabrück¹²² – Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen in den AG-Bezirken Bad Iburg, Bersenbrück und Osnabrück ab dem 01.01.2018¹²³ 	
AG Osterode am Harz		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Herzberg am Harz, Osterode am Harz¹²⁴ 	

119 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

120 § 15 Abs, 1 ZustVO-Justiz.

121 § 15 Abs, 3 ZustVO-Justiz.

122 § 26a ZustVO-Justiz.

123 § 8b ZustVO-Justiz.

124 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

AG Stade		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Stade, Verden¹²⁵ – Führung der Binnenschiffsregister für die AG-Bezirke Bremervörde, Buxtehude, Celle, Cuxhaven, Dannenberg (Elbe), Lüneburg, Otterndorf, Rotenburg (Wümme), Soltau, Stade, Tostedt, Uelzen, Walsrode, Winsen (Luhe), Zeven¹²⁶ – Führung der Seeschiffsregister für die AG-Bezirke Bremervörde, Buxtehude, Stade¹²⁷ – Führung der Seeschiffsregister für die nicht in § 17 Abs. 3 Satz 1 Zust-VO Justiz genannten AG-Bezirke der Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig und Celle mit Ausnahme der AG-Bezirke Langen und Osterholz-Scharmbeck¹²⁸ – Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen im LG-Bezirk Stade ab dem 01.01.2018¹²⁹ 	
AG Stadthagen		<ul style="list-style-type: none"> – Führung der Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister in den Amtsgerichtsbezirken Bückeberg, Rinteln, Stadthagen¹³⁰ – unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 14 und 16 FGG in 	

125 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

126 § 17 Abs. 2 ZustVO-Justiz.

127 § 17 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Justiz.

128 § 17 Abs. 3 Satz 2 ZustVO-Justiz.

129 § 8b ZustVO-Justiz.

130 § 15 Abs, 1 ZustVO-Justiz.

		<p>den Amtsgerichtsbezirken Bückeberg, Rinteln, Stadthagen¹³¹</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die in § 87 g Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten Entscheidungen im LG-Bezirk Bückeberg¹³² 	
AG Syke		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Diepholz, Nienburg (Weser), Stolzenau, Sulingen, Syke¹³³ 	
AG Tostedt		<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Buxtehude, Tostedt, Zeven¹³⁴ – Führung der Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister in den Amtsgerichtsbezirken Bremervörde, Buxtehude, Cuxhaven, Langen, Otterndorf, Stade, Tostedt, Zeven¹³⁵ – unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 14 und 16 FG in den Amtsgerichtsbezirken Bremervörde, Buxtehude, Cuxhaven, Langen, Otterndorf, Stade, Tostedt, Zeven¹³⁶ 	

131 § 15 Abs, 3 ZustVO-Justiz.

132 § 26a ZustVO-Justiz.

133 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

134 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

135 § 15 Abs, 1 ZustVO-Justiz.

136 § 15 Abs, 3 ZustVO-Justiz.

AG Uelzen	Zentrales Mahngericht für alle Oberlandesgerichtsbezirke ¹³⁷	– Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Dannenberg (Elbe), Uelzen ¹³⁸	
AG Vechta		– Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen den AG-Bezirk Vechta ¹³⁹ – Für die in § 87 g Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten Entscheidungen im LG-Bezirk Verden (Aller) ¹⁴⁰ – Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen im LG-Bezirk Verden (Aller) ab dem 01.01.2018 ¹⁴¹	
AG Verden (Aller)		– Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Achim, Osterholz-Scharmbeck, Verden (Aller) ¹⁴²	
AG Walsrode		– Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Rotenburg (Wümme), Walsrode ¹⁴³ – Führung der Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister in den Amtsgerichtsbezirken Achim, Diepholz, Nienburg (Weser),	

137 § 14 ZustVO-Justiz.

138 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

139 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

140 § 26a ZustVO-Justiz.

141 § 8b ZustVO-Justiz.

142 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

143 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

		Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg, (Wümme), Stolzenau, Sulingen, Syke, Verden (Aller), Walsrode ¹⁴⁴ – unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 14 und 16 FGG in den Amtsgerichtsbezirken Achim, Diepholz, Nienburg (Weser), Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg, (Wümme), Stolzenau, Sulingen, Syke, Verden (Aller), Walsrode ¹⁴⁵	
AG Wilhelmshaven		– Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen die AG-Bezirke Jever, Varel, Wilhelmshaven ¹⁴⁶ – Führung der Seeschiffsregister für die AG-Bezirke Jever, Varel, Wilhelmshaven ¹⁴⁷	
AG Wolfsburg		– Insolvenzgericht und zuständige Stelle für Rechtshilfeersuchen in diesen Fällen für die AG-Bezirke Helmstedt, Wolfsburg ¹⁴⁸	
Generalstaatsanwaltschaft Celle	– Strafverfahren wegen Staatsschutzdelikten (soweit nicht der Generalbundesanwalt das Verfahren führt) ¹⁴⁹	– Ermittlungen in berufsgerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte im OLG-Bezirk Celle ¹⁵⁴	

144 § 15 Abs, 1 ZustVO-Justiz.

145 § 15 Abs, 3 ZustVO-Justiz.

146 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

147 § 17 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Justiz.

148 § 8 Abs. 1 und 2 ZustVO-Justiz.

149 Cf. https://www.generalstaatsanwaltschaft-celle.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/unsere_aufgaben/unsere-aufgaben-150608.html,

154 https://www.generalstaatsanwaltschaft-celle.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/unsere_aufgaben/unsere-aufgaben-150608.html. Bis 2018 nur Handakten in der GStA aufbewahrt, seitdem auch die zugehörigen Ermittlungsakten.

	<ul style="list-style-type: none"> – Zentralstelle für Terrorismusbekämpfung¹⁵⁰ – Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK)¹⁵¹ – Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) [in Strafverfahrensangelegenheiten]¹⁵² – Ermittlungen und Mitwirkung in berufsgerichtlichen Verfahren gegen Steuerberater¹⁵³ 		
LG Aurich		<ul style="list-style-type: none"> – Verschiedene Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung für den LG-Bezirk Aurich¹⁵⁵ – Aufgaben und Befugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für den LG-Bezirk Aurich¹⁵⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> – Handelssachen¹⁵⁷ – Wirtschaftsprüfersachen¹⁵⁸

150 Zentralstelle Terrorismusbekämpfung [NI] [AV des MJ vom 20.12.2017].

151 Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität [NI], Ziffer 3.2.5.

152 Cf. <http://www.generalstaatsanwaltschaft-celle.niedersachsen.de/startseite/informationen/zok/ejn/europaeisches-justizielles-netzwerk-ejn-151367.html>.

153 Cf. https://www.generalstaatsanwaltschaft-celle.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/unsere_aufgaben/unsere-aufgaben-150608.html; mündliche Auskunft GStA Celle vom 10.07.2019.

155 § 30 Abs. 2 ZustVO-Justiz; im Einzelnen: 1.) die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO 2.) die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 19 a Abs. 5 BNotO) 3.) die Erteilung von Auskünften nach § 19 a Abs. 6 BNotO.

156 § 32 ZustVO-Justiz.

157 § 1 ZustVO-Justiz; nach § 4 zudem zuständig für Aufgaben und Entscheidungen nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds.

158 § 72 Abs. 2 WiPro.

<p>LG Braunschweig</p>	<p>– Streitsachen des gewerblichen Rechtsschutzes¹⁵⁹</p>	<p>– Urheberrechtsstreitsachen mit Zuständigkeit der Landgerichte in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz für den OLG-Bezirk Braunschweig¹⁶⁰ – Verschiedene Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung für den LG-Bezirk Braunschweig¹⁶¹ – Aufgaben und Befugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für den LG-Bezirk Braunschweig¹⁶²</p>	<p>– Handelssachen¹⁶³ – Wirtschaftsprüfersachen¹⁶⁴</p>
<p>LG Bückeburg</p>		<p>– Verschiedene Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung für den LG-Bezirk Bückeburg¹⁶⁵ – Aufgaben und Befugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für den LG-Bezirk Bückeburg¹⁶⁶</p>	<p>– Wirtschaftsprüfersachen¹⁶⁷</p>

159 Patent-, Gebrauchsmuster-, Topographieschutz-, Design-, Gemeinschaftsgeschmacksmuster-, Kennzeichen-, Gemeinschaftsmarken-, Sortenschutzstreitsachen, Streitsachen über den gemeinschaftlichen Sortenschutz sowie Streitsachen über den Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen.

160 § 6 Abs. 1 Nr. 1 ZustVO-Justiz.

161 § 30 Abs. 2 ZustVO-Justiz; im Einzelnen: 1.) die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO 2.) die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 19 a Abs. 5 BNotO) 3.) die Erteilung von Auskünften nach § 19 a Abs. 6 BNotO.

162 § 32 ZustVO-Justiz.

163 § 1 ZustVO-Justiz; nach § 4 zudem zuständig für Aufgaben und Entscheidungen nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds.

164 § 72 Abs. 2 WiPro.

165 § 30 Abs. 2 ZustVO-Justiz; im Einzelnen: 1.) die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO 2.) die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 19 a Abs. 5 BNotO) 3.) die Erteilung von Auskünften nach § 19 a Abs. 6 BNotO.

166 § 32 ZustVO-Justiz.

167 § 72 Abs. 2 WiPro.

LG Göttingen		<ul style="list-style-type: none"> – Verschiedene Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung für den LG-Bezirk Göttingen¹⁶⁸ – Aufgaben und Befugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für den LG-Bezirk Göttingen¹⁶⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> – Handelssachen¹⁷⁰ – Wirtschaftsprüfersachen¹⁷¹
LG Hannover	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtsstreitigkeiten nach § 217 Abs. 1 des Baugesetzbuchs¹⁷² – Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten¹⁷³ – Streitigkeiten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz¹⁷⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> – Urheberrechtsstreitsachen mit Zuständigkeit der Landgerichte in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz für den OLG-Bezirk Celle¹⁸¹ – Verschiedene Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung für den LG-Bezirk Hannover¹⁸² 	<ul style="list-style-type: none"> – Handelssachen¹⁸⁴ – Wirtschaftsprüfersachen¹⁸⁵ – Niedersächsisches Dienstgericht für Richter [Achtung: Aktenführung wahrscheinlich bei der ermittelnden Disziplinarbehörde]¹⁸⁶ – Kammer für berufsgerichtliche Verfahren gegen Steuerberater in Niedersachsen¹⁸⁷

168 § 30 Abs. 2 ZustVO-Justiz; im Einzelnen: 1.) die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO 2.) die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 19 a Abs. 5 BNotO) 3.) die Erteilung von Auskünften nach § 19 a Abs. 6 BNotO.

169 § 32 ZustVO-Justiz.

170 § 1 ZustVO-Justiz; nach § 4 zudem zuständig für Aufgaben und Entscheidungen nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds.

171 § 72 Abs. 2 WiPro.

172 § 1a ZustVO-Justiz.

173 § 2 ZustVO-Justiz, cf. dort die einzelnen Paragraphen des Aktiengesetzes, Investmentgesetzes, Versicherungsaufsichtsgesetzes, Mitbestimmungsergänzungsgesetzes, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Spruchverfahrensgesetzes und des Umwandlungsgesetzes.

174 § 3 Satz 1 ZustVO-Justiz.

181 § 6 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO-Justiz.

182 § 30 Abs. 2 ZustVO-Justiz; im Einzelnen: 1.) die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO 2.) die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 19 a Abs. 5 BNotO) 3.) die Erteilung von Auskünften nach § 19 a Abs. 6 BNotO.

184 § 1 ZustVO-Justiz; nach § 4 zudem zuständig für Aufgaben und Entscheidungen nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds.

185 § 72 Abs. 2 WiPro.

186 § 78 Abs. 1 NRiG.

187 § 95 StBerG. Die Aktenführung ist jedoch seit etwa 2018 wieder bei der GStA Celle angesiedelt (mündliche Auskunft GStA Celle vom 10.07.2019).

	<ul style="list-style-type: none"> – Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kartellverträgen und Kartellbeschlüssen, nach Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nach Artikel 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes¹⁷⁵ – Rückerstattungssachen beim Wiedergutmachungsamt¹⁷⁶ – Entscheidungen über dienstliche Verfahren mit Richtern¹⁷⁷ als Prozessbeteiligten sowie Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte¹⁷⁸ – Beeidigung von Dolmetschern sowie die Ermächtigung von Übersetzern¹⁷⁹ sowie Führung eines entsprechenden Verzeichnisses¹⁸⁰ 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben und Befugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für den LG-Bezirk Hannover¹⁸³ 	
--	--	---	--

175 § 7 Abs. 1 ZustVO-Justiz.

176 § 9 ZustVO-Justiz.

177 § 79 Abs. 1 NRiG, im Einzelnen: über die Anfechtung einer wegen Veränderung der Gerichtsorganisation erfolgten Maßnahme (§ 30 Abs. 1 Nr. 4, § 32 DRiG), der Abordnung einer Richterin oder eines Richters nach § 37 Abs. 3 DRiG, einer Verfügung, durch die eine Richterin oder ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen oder durch die die Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit der Ernennung festgestellt oder durch die sie oder er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit, einer Verfügung über Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 6 bis 9.

178 § 79 Abs. 2 NRiG. Die vollständigen Akten verbleiben beim Gericht und nicht der anklagenden Disziplinarbehörde.

179 § 24 Abs. 1 Satz1 NJG.

180 § 28 Abs.1 NJG.

183 § 32 ZustVO-Justiz.

LG Hildesheim		<ul style="list-style-type: none"> – Verschiedene Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung für den LG-Bezirk Hildesheim¹⁸⁸ – Aufgaben und Befugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für den LG-Bezirk Hildesheim¹⁸⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> – Handelssachen¹⁹⁰ – Wirtschaftsprüfersachen¹⁹¹
LG Lüneburg		<ul style="list-style-type: none"> – Verschiedene Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung für den LG-Bezirk Lüneburg¹⁹² – Aufgaben und Befugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für den LG-Bezirk Lüneburg¹⁹³ 	<ul style="list-style-type: none"> – Handelssachen¹⁹⁴ – Wirtschaftsprüfersachen¹⁹⁵
LG Oldenburg		<ul style="list-style-type: none"> – Urheberrechtsstreitsachen mit Zuständigkeit der Landgerichte in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz für den OLG-Bezirk Oldenburg¹⁹⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> – Handelssachen¹⁹⁹ – Wirtschaftsprüfersachen²⁰⁰

188 § 30 Abs. 2 ZustVO-Justiz; im Einzelnen: 1.) die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO 2.) die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 19 a Abs. 5 BNotO) 3.) die Erteilung von Auskünften nach § 19 a Abs. 6 BNotO.

189 § 32 ZustVO-Justiz.

190 § 1 ZustVO-Justiz; nach § 4 zudem zuständig für Aufgaben und Entscheidungen nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds.

191 § 72 Abs. 2 WiPro.

192 § 30 Abs. 2 ZustVO-Justiz; im Einzelnen: 1.) die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO 2.) die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 19 a Abs. 5 BNotO) 3.) die Erteilung von Auskünften nach § 19 a Abs. 6 BNotO.

193 § 32 ZustVO-Justiz.

194 § 1 ZustVO-Justiz; nach § 4 zudem zuständig für Aufgaben und Entscheidungen nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds.

195 § 72 Abs. 2 WiPro.

196 § 6 Abs. 1 Nr. 3 ZustVO-Justiz.

199 § 1 ZustVO-Justiz; nach § 4 zudem zuständig für Aufgaben und Entscheidungen nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds.

200 § 72 Abs. 2 WiPro.

		<ul style="list-style-type: none"> – Verschiedene Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung für den LG-Bezirk Oldenburg¹⁹⁷ – Aufgaben und Befugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für den LG-Bezirk Oldenburg¹⁹⁸ 	
LG Osnabrück		<ul style="list-style-type: none"> – Verschiedene Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung für den LG-Bezirk Osnabrück²⁰¹ – Aufgaben und Befugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für den LG-Bezirk Osnabrück²⁰² 	<ul style="list-style-type: none"> – Handelssachen²⁰³ – Wirtschaftsprüfersachen²⁰⁴
LG Stade		<ul style="list-style-type: none"> – Verschiedene Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung für den LG-Bezirk Stade²⁰⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> – Handelssachen²⁰⁷ – Wirtschaftsprüfersachen²⁰⁸

197 § 30 Abs. 2 ZustVO-Justiz; im Einzelnen: 1.) die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO 2.) die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 19 a Abs. 5 BNotO) 3.) die Erteilung von Auskünften nach § 19 a Abs. 6 BNotO.

198 § 32 ZustVO-Justiz.

201 § 30 Abs. 2 ZustVO-Justiz; im Einzelnen: 1.) die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO 2.) die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 19 a Abs. 5 BNotO) 3.) die Erteilung von Auskünften nach § 19 a Abs. 6 BNotO.

202 § 32 ZustVO-Justiz.

203 § 1 ZustVO-Justiz; nach § 4 zudem zuständig für Aufgaben und Entscheidungen nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds.

204 § 72 Abs. 2 WiPro.

205 § 30 Abs. 2 ZustVO-Justiz; im Einzelnen: 1.) die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO 2.) die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 19 a Abs. 5 BNotO) 3.) die Erteilung von Auskünften nach § 19 a Abs. 6 BNotO.

207 § 1 ZustVO-Justiz; nach § 4 zudem zuständig für Aufgaben und Entscheidungen nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds.

208 § 72 Abs. 2 WiPro.

		– Aufgaben und Befugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für den LG-Bezirk Stade ²⁰⁶	
LG Verden (Aller)		– Verschiedene Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung für den LG-Bezirk Verden (Aller) ²⁰⁹ – Aufgaben und Befugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für den LG-Bezirk Verden (Aller) ²¹⁰	– Handelssachen ²¹¹ – Wirtschaftsprüfersachen ²¹²
LSG Niedersachsen-Bremen	– Klagen gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter und gegen Beanstandungen von Entscheidungen der Landesschiedsämter nach dem SGB V, gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 120 Abs. 4 SGB V, der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI und der Schiedsstellen nach § 80 SGB XI ²¹³ – Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden, gegenüber den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen		

206 § 32 ZustVO-Justiz.

209 § 30 Abs. 2 ZustVO-Justiz; im Einzelnen: 1.) die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO 2.) die Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 19 a Abs. 5 BNotO) 3.) die Erteilung von Auskünften nach § 19 a Abs. 6 BNotO.

210 § 32 ZustVO-Justiz.

211 § 1 ZustVO-Justiz; nach § 4 zudem zuständig für Aufgaben und Entscheidungen nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds.

212 § 72 Abs. 2 WiPro.

213 § 29 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

	<p>sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, bei denen die Aufsicht von einer Landes- oder Bundesbehörde ausgeübt wird²¹⁴</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klagen in Angelegenheiten der Erstattung von Aufwendungen nach § 6b SGB II²¹⁵ – Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden an ein Sozialgericht²¹⁶ – Überprüfung der Gültigkeit von Satzungen oder anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehende Rechtsvorschriften, die nach § 22a Abs. 1 SGB II und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind (Normenkontrolle)²¹⁷ – Klagen auf Entschädigung wegen überlanger Gerichtsverfahren²¹⁸ 		
Justizministerium	<ul style="list-style-type: none"> – deutsche Zentralstelle für Zustellung und zuständige Stelle für die Beweisaufnahme in Zivil- und 		

214 § 29 Abs. 2 Nr. 2 SGG.

215 § 29 Abs. 2 Nr. 3 SGG.

216 § 5 Abs. 1 NJG.

217 § 29 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 55a SGG.

218 § 202 Satz 2 SGG in Verbindung mit § 201 GVG.

	<p>Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union²¹⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> – zentrale Behörde für die Zustellung und Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen nach dem Haager Übereinkommen²²⁰ – zuständige Stelle nach dem Auslands-Rechtsauskunftsgesetz²²¹ – Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) für Zivil- und Handelssachen²²² 		
Niedersächsisches Finanzgericht	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten²²³ – Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Abgabenordnung²²⁴ – Öffentlich-rechtliche und berufsrechtlichen Streitigkeiten über 		

219 § 23 Nr. 1 bis 3 ZustVO-Justiz.

220 § 24 ZustVO-Justiz.

221 § 24a ZustVO-Justiz.

222 § 25 ZustVO-Justiz.

223 § 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

224 § 33 Abs. 1 Nr. 2 FGO.

	<p>Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz²²⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> – In anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, soweit für diese durch Bundes- oder Landesgesetz der Finanzrechtsweg eröffnet ist²²⁶ – Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden an die Finanzgerichtsbarkeit²²⁷ 		
Niedersächsisches OVG	<ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung der Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 246 Abs. 2 des Baugesetzbuchs²²⁸ – Überprüfung der Gültigkeit von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden 		<ul style="list-style-type: none"> – Senat für Disziplinarsachen²³⁶ – Fachsenat für Personalvertretungssachen²³⁷ – Flurbereinigungsgericht²³⁸

225 § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO, genauer: Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und den Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden.

226 § 33 Abs. 1 Nr. 4 FGO.

227 § 5 Abs. 1 NJG.

228 § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Das Oberverwaltungsgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist (§ 47 Abs. 3 VwGO).

236 § 41 Abs. 1 Satz 2 NDiszG.

237 § 84 Abs. 1 NPersVG.

238 § 138 FlurbG.

	<p>Rechtsvorschriften („Normenkontrolle“)²²⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entscheidung im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten betreffend die Errichtung und den Betrieb von Atomanlagen, von Kraftwerken, die Verarbeitung von Kernbrennstoffen sowie Planfeststellungsverfahren in den Bereichen Energiewirtschaft, Abfallverbrennung, Flughäfen, Eisenbahn, Fern- und Wasserstraßen und öffentlicher Küsten- oder Hochwasserschutz²³⁰ – Entscheidung über Streitigkeiten wegen Verwaltungsakten zur Flurbereinigung²³¹ – Klagen gegen Vereinsverbote und vereinsgesetzlich erlassene Verfügungen²³² – Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden an ein Verwaltungsgericht²³³ 		
--	--	--	--

229 § 75 NJG, in Anwendung von § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Das Oberverwaltungsgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist (§ 47 Abs. 3 VwGO).

230 § 48 Abs. 1 VwGO.

231 §§ 138, 140 FlurbG.

232 § 48 Abs. 2 VwGO.

233 § 5 Abs. 1 NJG.

	<ul style="list-style-type: none"> – Entscheidungen über die Verweigerung der Vorlage von Unterlagen an Gerichte durch Behörden unter Berufung auf das Landeswohl²³⁴ – Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 201 GVG und die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 177 ZPO)²³⁵ 		
OLG Braunschweig	Anerkennung sowie Rücknahme und Widerruf der Anerkennung als Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ²³⁹		Senat für Wirtschaftsprüfersachen ²⁴⁰
OLG Celle	<ul style="list-style-type: none"> – Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz²⁴¹ – Berufung in den Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen 		<ul style="list-style-type: none"> – Kartellsenat (nur OLG Celle)²⁴⁶ – Vergabesenat (nur OLG Celle)²⁴⁷ – Notarsenat²⁴⁸ – Niedersächsischer Dienstgerichtshof [Achtung: Aktenführung wahrscheinlich bei der ermittelnden Disziplinarbehörde]²⁴⁹

234 § 99 Abs. 2 VwGO.

235 § 201 GVG in Verbindung mit § 177 Satz 2 VwGO.

239 § 106 NJG.

240 § 73 Abs. 2 WiPro.

241 § 3 Satz 2 ZustVO-Justiz.

246 § 91 GWB.

247 § 171 Abs. 3 GWB.

248 § 1 AnwGHuaZustV ND; OLG Celle GVPL 2017, S. 76.

249 § 78 Abs. 2 NRiG.

	<p>Wettbewerbsbeschränkungen, Kartellverträgen und Kartellbeschlüssen, nach Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nach Artikel 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes²⁴²</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entscheidungen über Beschwerden nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4 und den §§ 83, 85 und 86 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie für die Entscheidungen über sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammer nach § 116 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen²⁴³ – Entscheidungen über die Anfechtung einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus Gründen des § 26 Abs. 3 DRiG, über Berufungen gegen Urteile und über Beschwerden gegen Beschlüsse des Dienstgerichts sowie in den sonstigen Fällen, in denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensgesetzen das 		<ul style="list-style-type: none"> – Niedersächsischer Anwaltsgerichtshof²⁵⁰ – Senat für berufsgerichtliche Verfahren gegen Steuerberater in Niedersachsen (Rechtsmittelinstanz)²⁵¹ – Senat für Wirtschaftsprüfersachen²⁵²
--	---	--	--

242 § 7 Abs. 2 Satz 1 ZustVO-Justiz.

243 § 7 Abs. 2 Satz 2 ZustVO-Justiz; § 63, 83 GWB:

250 § 1 Abs.1 AnwGHuaZustV ND; § 100 Abs. 1 und 2 BRAO.

251 § 96 StBerG.

252 § 73 Abs. 2 WiPro.

	<p>Gericht des zweiten Rechtszuges zuständig ist²⁴⁴</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entscheidungen über öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach der BRAO, nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Satzung einer Rechtsanwaltskammer oder der Bundesrechtsanwaltskammer, soweit nicht die Streitigkeiten anwaltsgerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (verwaltungsrechtliche Anwaltssachen)²⁴⁵ 		
OLG Oldenburg			– Senat für Wirtschaftsprüfersachen ²⁵³
SG Hannover	<ul style="list-style-type: none"> – Angelegenheiten des Vertragsarztrechts (§ 10 Abs. 2 SGG)²⁵⁴ 		– Kammer für Vertragsarztrecht ²⁵⁵
Staatsanwaltschaft Aurich		– Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Betäubungsmittelkriminalität“ ²⁵⁶	

244 § 80 NRiG.

245 § 112a Abs. 1 BRAO.

253 § 73 Abs. 2 WiPro.

254 § 84 NJG.

255 § 84 NJG.

256 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

Staatsanwaltschaft Braunschweig		<ul style="list-style-type: none"> – Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen²⁵⁷ – Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Betäubungsmittelkriminalität“²⁵⁸ – Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Wirtschaftsstrafsachen“²⁵⁹ 	
Staatsanwaltschaft Göttingen		<ul style="list-style-type: none"> – Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Computer- und Internetkriminalität“²⁶⁰ 	
Staatsanwaltschaft Hannover	<ul style="list-style-type: none"> – Zentralstelle zur Bekämpfung des politisch und religiös motivierten Terrorismus²⁶¹ – Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Schriften²⁶² 	<ul style="list-style-type: none"> – Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen²⁶³ – Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Betäubungsmittelkriminalität“²⁶⁴ – Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Wirtschaftsstrafsachen“²⁶⁵ – Zentralstelle zur Verwertung virtueller Währungen in den LG-Bezirken Braunschweig und Göttingen²⁶⁶ 	

257 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

258 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

259 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

260 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

261 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

262 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

263 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

264 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

265 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

266 Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig vom 14.02.2018, in: Niedersächsische Rechtspflege 72/3, S. 79.

Staatsanwaltschaft Oldenburg	– Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen ²⁶⁷	– Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Wirtschaftsstrafsachen“ ²⁶⁸	
Staatsanwaltschaft Osnabrück		– Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen ²⁶⁹ – Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Computer- und Internetkriminalität“ ²⁷⁰ – Zentralstelle zur Verwertung virtueller Währungen in den LG-Bezirken Aurich, Oldenburg und Osnabrück ²⁷¹	
Staatsanwaltschaft Stade		– Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Wirtschaftsstrafsachen“ ²⁷²	
Staatsanwaltschaft Verden		– Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen ²⁷³ – Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Computer- und Internetkriminalität“ ²⁷⁴ – Zentralstelle zur Verwertung virtueller Währungen in den LG-Bezirken Bückeburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden ²⁷⁵	

267 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

268 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

269 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

270 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

271 Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg vom 12.02.2018, in: Niedersächsische Rechtspflege 72/3, S. 79.

272 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

273 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

274 https://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/oertliche_zustaendigkeit/oertliche-zustaendigkeit-81016.html.

275 Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 26.02.2018. in: Niedersächsische Rechtspflege 72/4 (2018), S. 108.

Rechtsgrundlagen

Vorschrift	Abkürzung
Aktiengesetz	AktG
Arbeitsgerichtsgesetz	ArbGG
Ausführung des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	
Bundesnotarordnung	BNotO
Bundesrechtsanwaltsordnung	BRAO
Deutsches Richtergesetz	DRiG
Finanzgerichtsordnung	FGO
Flurbereinigungsgesetz	FlurbG
Gerichtsverfassungsgesetz	GVG
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	GWB
Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	IRG
Gnadenordnung	-
Kammergesetz für die Heilberufe	HKG
Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	KapMuG
Niedersächsisches Architektengesetz	NArchTG
Niedersächsisches Disziplinalgesetz	NDiszG
Niedersächsisches Ingenieurgesetz	NIngG
Niedersächsisches Justizgesetz	NJG

Überarbeitete Bewertungsempfehlungen (Stahlschmidt, AG 2004) für Schriftgut der Justiz unter Berücksichtigung elektronischer Fachverfahren und Aktenführung
(Stand: Dezember 2022)

Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz	NPersVG
Niedersächsisches Richtergesetz	NRiG
Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität [NI] [Gemeinsamer Runderlass des MI und MJ vom 20.05.2016]	
Sozialgerichtsgesetz	SGG
Steuerberatungsgesetz	StBerG
Therapieunterbringungsgesetz	ThUG
Umwandlungsgesetz	UmwG
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und Justiz [NI]	ZustVO-Justiz [NI]
Verwaltungsgerichtsordnung	VwGO
Wirtschaftsprüferordnung	WiPro
Zentralstelle Terrorismusbekämpfung [NI] [AV des MJ vom 20.12.2017]	
Zivilprozessordnung	ZPO